
Vorstoss-Nr: 130-2013
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 24.05.2013
Eingereicht von: Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 06.06.2013
Datum Beantwortung: 04.12.2013
RRB-Nr: 1648/2013
Direktion: FIN

Langzeitguthaben beim Personal des Kantons Bern

Der Regierungsrat hat am 17. Oktober 2012 die Teilrevision der Personalverordnung (PV) verabschiedet. Im Bereich der Arbeitszeitregelungen ergibt sich per 1. Januar 2013 folgende wesentliche Neuerung:

Die Speisung des Langzeitkontos (LZK) ist künftig nur noch bis zu einem Maximalsaldo von 125 Tagen möglich. Wird diese Obergrenze von 125 Tagen künftig erreicht bzw. überschritten, erfolgt eine Auszahlung des 125 Tage übersteigenden Anteils des LZK-Guthabens (Art. 160c Abs. 2 PV).

Mitarbeitende, die bereits per 1. Januar 2013 über mehr als 125 Tage LZK-Guthaben verfügen, müssen dieses Guthaben bis in spätestens drei Jahren zwingend mindestens bis auf die neu festgelegte Obergrenze von 125 Tagen reduzieren. Die Zeitguthaben müssen wahlweise – jedoch in Einklang mit den betrieblichen Bedürfnissen und in Absprache mit der vorgesetzten Stelle – durch finanzielle Abgeltung oder Kompensation (Freizeit) gesenkt werden. Die finanzielle Abgeltung erfolgt zum jeweils aktuellen Gehalt bei Auszahlungszeitpunkt und kann während der drei Jahre auch gestaffelt erfolgen, um den Mitarbeitenden eine steuertechnisch periodengerechte Abgeltung zu ermöglichen. Darüber hinaus können die verbleibenden LZK-Guthaben auf freiwilliger Basis weiter abgebaut werden: Es steht allen Mitarbeitenden mit Langzeitkontoguthaben von mehr als 25 Tagen per 1. Januar 2013 einmalig die Möglichkeit offen, ihre Langzeitkontoguthaben bis zu einem verbleibenden Mindestsaldo von 25 Tagen freiwillig und in beliebigem Umfang auszahlen zu lassen.

In diesem Zusammenhang werden dem Regierungsrat folgende Fragen gestellt:

1. Wie viele Mitarbeitende beim Kanton haben auf den 1. Januar 2013 ein LZK-Guthaben von mehr als 25 Tagen?
2. In welchen Direktionen häuften sich wie viele Langzeitguthaben von über 25 Tagen an?
3. In welchen Lohnklassen (LKL), eingeteilt in LKL 15 bis 19, LKL 20 bis 24, LKL 25 bis 30, ergeben sich wie viele Langzeitguthaben von über 25 Tagen?



4. Wie viele Mitarbeitende beim Kanton haben auf den 1. Januar 2013 ein LZK- Guthaben von mehr als 125 Tagen?
5. In welchen Direktionen häuften sich wie viele Langzeitguthaben von über 125 Tagen an?
6. In welchen Lohnklassen, eingeteilt wie in Frage 3, ergeben sich wie viele Langzeitguthaben von mehr als 125 Tagen?
7. Wie hoch errechnen sich die Kosten, wenn alle Mitarbeitende ihr LZK-Guthaben bis zu einem verbleibenden Mindestsaldo von 25 Tagen auszahlen liessen? (Totalbetrag und Betrag der Guthaben der LKL 25 bis 30).
8. Sind Rückstellungen für diese Guthaben getätigt worden?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant erkundigt sich über die Anzahl Mitarbeitenden mit hohen Guthaben auf ihrem Langzeitkonto (LZK) und über die Folgen eines möglichen Abbaus dieser Guthaben gemäss Ziffer III der Übergangsbestimmungen der teilrevidierten Personalverordnung. Gemäss diesen Übergangsbestimmungen müssen LZK-Guthaben über 125 Tage zwingend abgebaut werden, während Guthaben zwischen 25 und 125 Tage freiwillig abgebaut werden können.

Zu den Fragen 1 bis 6

Am 1. Januar 2013 verfügten insgesamt 3'460 Mitarbeitende über ein LZK-Guthaben von mehr als 25 Tagen. Davon haben 158 Mitarbeitende ein Guthaben über der neuen personalrechtlichen Obergrenze von 125 Tagen aufgewiesen, welches bis Ende 2015 auf den neuen Maximalsaldo von 125 Tagen abzubauen ist; die entsprechenden Abbaupläne und -vereinbarungen liegen für alle 158 Mitarbeitenden vor.

Die Mitarbeitenden mit entsprechenden Guthaben verteilen sich wie folgt auf die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Hochschulen:

	Anzahl Mitarbeitende mit LZK-Guthaben über 25 Tage	Davon Mitarbeitende mit LZK-Guthaben über 125 Tage
Finanzkontrolle	11	-
Staatskanzlei	30	-
Volkswirtschaftsdirektion	309	14
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	344	17
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	220	17
Polizei- und Militärdirektion	1'117	32
Finanzdirektion	220	14
Erziehungsdirektion (exkl. Hochschulen)	352	16
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	242	20
Datenschutzaufsichtsstelle	2	1
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	227	15
Universität	119	1
Berner Fachhochschule	209	10

Pädagogische Hochschule	58	1
Total	3'460	158

Die Verteilung der LZK-Guthaben über die Gehaltsklassen (GK) präsentiert sich wie folgt:

	GK 1-14	GK 15-19	GK 20-24	GK 25-30	Total
LZK-Guthaben über 25 Tage	669	1'412	1'004	375	3'460
Davon LZK-Guthaben über 125 Tage	22	33	52	51	158

Zu Frage 7

Wenn sämtliche Mitarbeitende mit mehr als 25 Tagen LZK-Guthaben die Möglichkeiten der Übergangsbestimmungen der Personalverordnung vollumfänglich ausgeschöpft hätten und sich den Anteil der LZK-Guthaben über 25 Tagen finanziell abgelten liessen, müsste der Kanton Bern als Arbeitgeber Zeitguthaben im Wert von insgesamt rund CHF 45.3 Millionen ausbezahlen. Den Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 25 bis 30 müssten dabei Zeitguthaben im Wert von rund CHF 12.9 Millionen ausbezahlt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass von den Mitarbeitenden mit Zeitguthaben von 25 bis 125 Tagen nur ein Teil von einer Auszahlungsmöglichkeit ihrer Guthaben Gebrauch machen wird.

Zu Frage 8

Für sämtliche Zeitguthaben aller Mitarbeitenden werden Rückstellungen gebildet und bei Bedarf jährlich angepasst. Die Auszahlung von Zeitguthaben bzw. die damit verbundene Auflösung von Rückstellungen belasten somit die Laufende Rechnung nicht.

An den Grossen Rat